



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

S-BAHN FÜRTH NORD: VERSCHÄRFT VORGABEN FÜR BESTANDSERFASSUNG UND EINGRIFFSKOMPENSATION

BVerwG, Urteil vom 09.11.2017 – 3 A 4.15

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat einen Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamts für eine neue S-Bahn-Trasse in Fürth Nord infolge mehrerer Verstöße gegen zwingende Rechtsvorschriften und einer Reihe von Abwägungsfehlern für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Insbesondere zum Naturschutzrecht enthält die Entscheidung einige für die Planungs- und Genehmigungspraxis wichtige Aussagen. Dies gilt zunächst für die Bewertung der Eingriffswirkungen eines Vorhabens und die Kompensationswirkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hier klärte das BVerwG, dass die Entscheidung für ein bestimmtes Bewertungsverfahren im Rahmen eines Planungs- bzw. Genehmigungsverfahrens zu einer Selbstbindung der Behörde führt. Von einem gewählten Bewertungsverfahren könne die Behörde nur abweichen, wenn dies durch sachliche Gründe gerechtfertigt sei. Im konkreten Fall war die Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung von durch das Vorhaben betroffenen Ackerflächen von dem Bewertungsverfahren abgewichen, das sie hinsichtlich der Bewertung des Kompensationsbedarfs für die übrigen Biotope angewendet hatte. Des Weiteren bemängelte das BVerwG (u. a.), dass die der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zugrunde liegende Bestandserfassung der Brutvögel nicht in jeder Hinsicht den allgemein anerkannten fachlichen Standards genügt habe. Zum fachlichen Standard der Bestandserfassung gehöre u.a., für jede Begehung Datum, Beginn und Ende sowie die Witterungsbedingungen zu dokumentieren. Dies war im konkreten Fall nicht geschehen. Infolge dieses Dokumentationsmangels war aus Sicht des BVerwG zweifelhaft, ob die in der Bestandserfassung ermittelten Daten methodengerecht gewonnen wurden. Auch die vom Vorhabenträger nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorgenommene Nachkartierung sei zur Heilung des Mangels nicht ausreichend gewesen. Hierzu hätte es vielmehr einer erneuten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in einem ergänzenden Verfahren bedurft.

Bedeutung für die Praxis:

Als Konsequenz aus dem Urteil des BVerwG sollten Behörden bei der Bewertung der Eingriffswirkung von Vorhaben bzw. Kompensationswirkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb eines Planungs- bzw. Genehmigungsverfahrens nicht von einem einmal gewählten Beurteilungsverfahren abweichen. Die Entscheidung des BVerwG verschärft zudem die Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandserfassung. Hier sollten Behörden künftig dringend darauf achten, dass die von ihnen beauftragten Gutachter den Zeitpunkt und die Witterungsverhältnisse vorgenommener Begehungen so genau wie möglich dokumentieren.